

Stadtplanung und -entwicklung - Abt. Stadtplanung und Erschließung -
der Stadt Neumünster

AZ: 61.1 mü

Drucksache Nr.: 0050/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	02.03.2016	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	16.03.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Herr Karl-Heinz Rohloff

Verhandlungsgegenstand:

**Voruntersuchung zur Vorbereitung
einer Stellungnahme im Rahmen des
Anhörungsverfahrens zur Aufstellung
des Teilregionalplanes Wind des
Planungsraumes II**

A n t r a g:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zur Vorbereitung der Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplanes Wind des Planungsraumes II eine Voruntersuchung durchzuführen.
2. Die Kartierung „Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung“ der Landesplanungsbehörde soll hierbei in der Darstellung der Abwägungsbereiche überprüft werden.
3. Die Voruntersuchung soll die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde in Bezug auf die Gemeindefläche Wasbeks überprüfen auch auf ggf. weitere abwägungsrelevante Kriterien.
4. Für die Durchführung der Voruntersuchung wird ein Planungsbüro beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird nachgereicht.

Begründung:

Nachdem das OVG-Schleswig im Januar 2015 die geltenden Regionalpläne zum Thema Windkraft aus verschiedenen Gründen für unwirksam erklärt hat, wurde das sog. Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) durch § 18 a Landesplanungsgesetz (LaplaG) geschaffen. Hierin ist der Auftrag zur unverzüglichen Neuaufstellung der Regionalpläne an die Landesplanungsbehörde enthalten. Für die Gemeinde Wasbek ist dabei die Teilaufstellung des Regionalplans II maßgebend, in der Vorranggebiete für die Windkraft bestimmt werden sollen mit der Wirkung, dass außerhalb der Vorranggebiete raumbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Innerhalb der Vorranggebiete setzt sich Windkraft wiederum gegenüber anderen Raumbelangen durch.

Im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne wurde im November 2015 eine Karte der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung von der Landesplanung veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um einen Zwischenstand der Teilaufstellung. Die veröffentlichte Kartierung zeigt diejenigen Flächen, die außerhalb der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen liegen. „Harte“ Tabuzonen sind Flächen, auf welchen tatsächlich oder rechtlich die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist. Bei „weichen“ Tabuzonen handelt es sich um selbstständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien. Die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien können dem Runderlass des Ministerpräsidenten vom 23.06.2015 entnommen werden. Die „übrigen“ Flächen sind nun der Abwägung zugänglich. Die Karte dient der Landesplanung zunächst nur der Prüfung von Ausnahmemöglichkeiten vom Planungs- und Genehmigungsmoratorium. Sie ist kein Planentwurf. Anbei ein Ausschnitt der Karte des Landes den Bereich Wasbek betreffend.

In dem gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 02.02.2016 wird das Vorgehen des Planungserlasses vom 23.06.2015 konkretisiert. Die o.g. Kartierung stellt demnach diejenigen Flächen dar, bei welchen überprüft wird, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließen würde. Eine nicht abschließende Liste entsprechender, mit der Windenergienutzung nicht vereinbarer Belange (Abwägungskriterien) findet sich im Planungserlass vom 23.05.2015. Die Landesplanung erwartet im weiteren Planungsprozess weitere Abwägungskriterien, insbesondere aus dem Anhörungsverfahren.

Derzeit werden die Planentwürfe des Landes für die förmliche Auslegung des Regionalplanentwurfs erarbeitet. Geplant ist, nach Aussage der Staatskanzlei auf einer Informationsveranstaltung am 12.01.2016, im August 2016 eine Beteiligungsrunde durchzuführen, bei der die Gemeinden Gelegenheit haben, zu den angestrebten Vorrangflächen Stellung zu nehmen. Die Vorrangflächen werden sich dann deutlich reduzierter darstellen, da zu diesem Zeitpunkt die bereits bekannten Abwägungskriterien berücksichtigt wurden. Zuvor sollen voraussichtlich im März 2016 Regionalveranstaltungen stattfinden, bei der bereits erste Hinweise geäußert werden können.

Handlungsbedarf:

Um die Einflussnahme der Gemeinden im Rahmen der Beteiligung am Aufstellungsverfahren der Regionalpläne auch tatkräftig wahrzunehmen, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll sich darauf im Vorfeld vorzubereiten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ein Planungsbüro zu beauftragen. Dieses soll mit der Überprüfung der Abwägungsflächen in Bezug auf den Kriterienkatalog („harte“ und „weiche“ Kriterien) betraut werden. Außerdem besteht so die Möglichkeit durch eine strukturierte Herangehensweise etwaige, für Wasbek wichtige und fachlich begründbare bisher nicht berücksichtigte Abwägungskriterien zu benennen. Ziel wäre es, die Gemeinde im Aufstellungsverfahren des Regionalplans fachlich sprechfähig zu machen und fundierte Stellungnahmen einreichen zu können. Es soll sichergestellt werden, dass das Land alle relevanten Aspekte und Sichtweisen, auch lokale und kleinräumige Analyseaspekte, wahrnimmt.

Hierbei geht es nicht um ein gemeindeweites Windenergie-Konzept, da das Land den Planungs- und Entscheidungsspielraum der Gemeinden in Sachen Windenergie von vorneherein auf die sogenannten Abwägungsflächen einschränkt hat. Es geht nicht darum, eigene und neue Flächen vorzuschlagen, weil die Vorgaben der Raumordnung und die begleitende Rechtsprechung nach heutigem Stand, den Steuerungsspielraum der Gemeinden auf die von Land ermittelten Flächen begrenzt. Die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde ist daher derzeit begrenzt auf

- die Flächenauswahl , die das Land vorgibt,
- Überprüfen der Kriterienanwendung des Landes auf Flächen in der Gemeinde,
- Einbringen eigener Kriterien und Aspekte bezogen auf die Flächenauswahl des Landes.

Da es sich um Abwägungsinhalte handelt, ist selbstverständlich nicht garantiert, dass die im Rahmen der Stellungnahme angezeigten Aspekte von der Landesplanung auch berücksichtigt werden. Die Landesplanung muss sich aber sehr wohl zu diesen Aspekten verhalten und ihre Entscheidung zu Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung begründen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der hier vorgeschlagenen vorbereitenden Untersuchung um eine fachliche Überprüfung und nicht um eine politische Meinungsäußerung handelt. Diese Arbeit dient somit als Grundlage für die Stellungnahme zu den Regionalplänen. Es ist eine informelle Abarbeitung geplant. Aus der Planung resultieren keine Rechtsfolgen oder Rechtsansprüche.

gez. Karl-Heinz Rohloff

Bürgermeister